

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 542/90 - 3.5.1
Anmeldenummer: 83 105 876.3
Veröffentlichungs-Nr.: 0 098 421
Bezeichnung der Erfindung: Elektrisches Hörgerät

Klassifikation: H04R 25/02

E N T S C H E I D U N G
vom 21. März 1991

Patentinhaber: Siemens AG
Einsprechender: N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken

Stichwort:

EPÜ Artikel 111 (1), 113 (2)

Schlagwort: "Widerruf des europäischen Patents auf Veranlassung des
Patentinhabers"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 542/90 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 21. März 1991

Beschwerdeführer: N.V. Philips' Gloeilampenfabrieken
(Einsprechender) Groenewondseweg 1
NL-5621 BA Eindhoven

Vertreter: van der Kruk, Willem Leonardus
INTERNATIONAAL OCTROOIBUREAU B.V.
Prof. Holstlaan 6
NL-5656 AA Eindhoven

Beschwerdegegner: Siemens Aktiengesellschaft
(Patentinhaber) Berlin und München
Postfach 22 16 34
D-8000 München 22

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 21. Juni 1990, mit
der der Einspruch gegen das europäische Patent
Nr. 0 098 421 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. van den Berg
Mitglieder: R. Randes
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. In ihrer Entscheidung vom 21. Juni 1990 hat die Einspruchsabteilung den Einspruch gegen das europäische Patent 0 098 421 zurückgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer (Einsprechende) am 2. Juli 1990 unter Entrichtung der Gebühr Beschwerde eingelegt und beantragt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- III. Mit Schreiben vom 8. März 1991 hat die Patentinhaberin beantragt, das Patent zu widerrufen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Beantragt der Patentinhaber selbst den Widerruf des Patents, so ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent ohne Prüfung, ob die Beschwerde begründet ist, zu widerrufen (siehe Entscheidung T 73/84, Amtsblatt 08/85, Seite 241; T 186/84, Amtsblatt 03/86, Seite 79; T 237/86, Amtsblatt 07/88, Seite 261).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die angefochtene Entscheidung der Einspruchsabteilung wird aufgehoben und das europäische Patent 0 098 421 widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

P.K.J. van den Berg